



Wie hinlänglich bekannt gibt es für das Schulpersonal nur einen Zeitpunkt für den Dienstaustritt und zwar den 1. September jedes Jahres. Bis das neue Ministerialdekret die Bestimmungen für die Gesuche um Dienstaustritt mit dem 1. September 2023 bekannt gibt, fassen wir hier die wichtigsten geltenden Bestimmungen zusammen.

ALTERSRENTE MIT MINDESTENS EINER BEITRAGSLEISTUNG INNERHALB 1995

Voraussetzungen für die Ausbezahlung der Altersrente ab 1. September 2023 für Männer und Frauen sind: mindestens 20 Beitragsjahre und ein Alter von 67 Jahren (erreicht innerhalb 31.12.2023).

Alter	Beitragszeit
67 Jahre	20 Jahre

Mindestvoraussetzungen am 31.12.2023 (Männer und Frauen)

Voraussetzungen für die Ausbezahlung der Altersrente für das Personal mit „erschweren Arbeitsbedingungen“ (attività gravose) sind: 30 Beitragsjahre innerhalb 31.12.2023 und ein Mindestalter von 66 Jahren und 7 Monaten erreicht innerhalb 31.12.2023 (mit 66 Jahren und 7 Monaten innerhalb 31.08.2023: Ruhestand von Amts wegen).

FRÜHPENSION/DIENSTALTERSRENTE

Die Voraussetzungen für Gesuche um Frühpension ab 1. September 2023 (zu erreichen innerhalb 31.12.2023) sind unterschiedlich für Männer und Frauen: Mindestbeitragszeit für Frauen 41 Jahre und 10 Monate, für Männer sind es 42 Jahre und 10 Monate.

Frauen	Männer
41 Jahre und 10 Monate	42 Jahre und 10 Monate

Mindestbeitragszeiten am 31.12.2023

FRÜHPENSION FÜR FRÜHERWERBSTÄTTIGE

Betrifft Erwerbstätige, die vor dem Erreichen des 19. Lebensjahres 12 Beitragsmonate geleistet haben und im Besitz der von der NISF/INPS vorgesehenen Bestätigung sind. Diese können nach 41 Beitragsjahren (erreicht innerhalb 31.12.2023) um Frühpension ansuchen.

ALTERSRENTE MIT ERSTER BEITRAGSLEISTUNG NACH 1. JÄNNER 1996

Folgende Voraussetzungen gelten, um ab 1. September 2023 Anspruch auf die Altersrente zu haben:

Mindestvoraussetzungen am 31.12.2023	Alter	Beitragszeit	Berechneter Rentenbetrag
	67 Jahre	20 Jahre	Nicht weniger als 1,5 mal der Betrag der Sozialbeihilfe
	71 Jahre	5 effektive Jahre	Keine Vorgaben

FRÜHPENSION IM BEITRAGSBERECHNUNGSSYSTEM

Das Personal mit erster Beitragsleistung nach Jänner 1996 kann um Frührente ab 1. September 2023 ansuchen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Mindestvoraussetzungen am 31.12.2023	Alter	Beitragszeit	Importo di pensione
	64 Jahre	20 effektive Jahre	Nicht weniger als 2,8 mal der Betrag der Sozialbeihilfe

ALTERSRENTE MIT KUMULIERUNG „CUMULO“

Auch für die Frühpension ist die Möglichkeit der Altersrente mit Kumulierung gegeben. Dabei werden alle Beitragszeiten anerkannt, auch jene bei den Freiberuflerkassen. Dementsprechend können in verschiedene Pensionskassen einbezahlte Beiträge kumuliert werden und ermöglichen:

- Die Altersrente mit 67 Jahren und mindestens 20 Beitragsjahren
- Die Frühpension mit Beitragsleistungen von mindestens 41 Jahren und 10 Monaten für Frauen und mit Beitragsleistungen von mindestens 42 Jahren und 10 Monaten für Männer.

Der Rentenbetrag wird pro Quote liquidiert, d.h. gemäß den Berechnungsregeln jedes Fonds. Falls bei der Zusammenrechnung von Beitragszeiten für die Altersrente eine freiberufliche Kasse mit höheren Alters- und Beitragsanforderungen beteiligt ist, wird der von der freiberuflichen Kasse getragene Anteil erst dann in Anspruch genommen, wenn diese Anforderungen erfüllt sind. Für die öffentlichen Angestellten, die den Ruhestand mit dem „Cumulo“ der Beitragszeiten erreichen, wird die Abfertigung TFS/ Dienstaltersentschädigung TFR zu denselben Bedingungen gezahlt, wie beim Erwerb der Voraussetzungen für die ordentliche Altersrente.

FRÜHPENSION „QUOTA 100 – QUOTA 102“

Die Frühpension „Quota 100“ kann vom Personal in Anspruch genommen, das innerhalb 31.12.2021 mindestens 38 Beitragsjahre und ein Mindestalter von 62 Jahren erreicht hat.

Die Frühpension „Quota 102“ kann vom Personal in Anspruch genommen, das innerhalb 31.12.2022 mindestens 38 Beitragsjahre und ein Mindestalter von 64 Jahren erreicht hat.

Mindestvoraussetzungen am 31.12.2021

Alter	Beitragszeit
62 Jahre	38 Jahre

„Quota 100“

Mindestvoraussetzungen am 31.12.2022

Alter	Beitragszeit
64 Jahre	38 Jahre

„Quota 102“

Arbeitnehmer*innen, die noch keine Rente beziehen, können ihren Pensionsanspruch durch Kumulierung vervollständigen. Für die Kumulierung können auch Beitragszeiten berücksichtigt werden, die nicht in das NISF/INPS Rentensystem einbezahlt wurden mit Ausnahme der in Freiberuflerkassen eingezahlten Beitragszeiten. Im Rahmen der „Quota 100 und Quota 102“ sind die Einkommen aus abhängigen und unabhängigen Tätigkeiten erst beim Erreichen Altersrente kumulierbar. Ausgenommen sind Einkünfte bis 5.000 Euro brutto pro Jahr aus selbständiger gelegentlicher Tätigkeit, geregelt durch den Artikel 2222 des Zivilgesetzbuches.

Für öffentlich Bedienstete, welche die „Quota 100 – Quota 102“ in Anspruch nehmen, wird der TSF/TFR zu denselben Bedingungen ausgezahlt, wie beim Erreichen der ordentlichen Voraussetzungen für die Altersrente oder für die Frühpension.

ALTERSRENTE MIT TOTALISIERUNG DER VERSICHERUNGSZEITEN

Arbeitnehmer*innen mit Beitragszeiten in verschiedenen Rentensystemen, können die Altersrente durch Aggregation (Zusammenrechnung) aller Beitragszeiten beantragen. Voraussetzung ist das Erreichen des 66. Lebensjahres mit mindestens 20 Beitragsjahren innerhalb 31.12.2022 oder das Erreichen von 41 Beitragsjahren innerhalb derselben Frist.

Jedes Rentenverwaltungssystem berechnet seinen Anteil an der Rente anhand der beitragsbezogenen Berechnungsmethode mit Ausnahme jener Verwaltungen, aus denen ein autonomer Anspruch auf Rente hervorgeht, und die ihren Anteil nach der ordentlich vorgesehen Methode (beitragsbezogen oder gemischt) berechnen.

DIENSTVERLÄNGERUNG

Eine Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Altersgrenze für den Ruhestand von Amts wegen ist nicht mehr vorgesehen. Ausgenommen davon ist die Weiterbeschäftigung bis zur Höchstaltersgrenze von 71 Jahren, um sicherzustellen, dass die Mindestbeitragsanforderungen für die Altersrente erreicht werden oder für die Teilnahme an anerkannten internationalen Bildungsprojekten. In solchen Fällen ist die Verwaltung verpflichtet die Dienstverlängerung anzunehmen.

EINREICHEN DER ANTRÄGE FÜR DEN DIENSTAUITRITT

Die Anträge für den Dienstaustritt müssen innerhalb 21. Oktober 2022 - in Südtirol (anders als im übrigen Staatsgebiet) in Papierform bei der eigenen Schule - eingereicht werden.

DIENSTAUITRITT VON AMTS WEGEN

Bedienstete werden in den einstweiligen Ruhestand versetzt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 65 Jahre am 31.08.2023 und Beitragszeiten für Dienstaltersrente/Frühpension bis 31.08.2023
- 67 Jahre am 31.08.2023 und Beitragszeiten für Altersrente bis 31.08.2023

VERWALTUNG DER PENSIONS GESUCHE

Pensionsgesuche sind direkt an die Sozialversicherungsanstalt zu richten, und zwar kostenlos ausschließlich über das Patronat Inca.

SCHULFÜHRUNGSKRÄFTE

Für Schulführungskräfte gelten einige besondere Bestimmungen was das Einreichen und die Fristen der Gesuche angeht. Im Artikel 12 des nationalen Kollektivvertrags vom 15. Juli 2010 im Bereich V für Schulführungskräfte ist der 28. Februar 2023 als Stichtag für Dienstaustrittsgesuche festgelegt. Sollte eine Schulführungskraft das Ansuchen nach der oben genannten Frist einreichen, unterliegt er den allgemein für Arbeitnehmer*innen geltenden Bestimmungen.

ZUSATZVERSICHERUNG

Nach dem Eintritt in den Ruhestand kann ein/e Arbeitnehmer*in, die/der der/die bei Pensionsantritt im Laborfonds eingeschrieben ist, die Rentenleistungen beantragen. Der/Die Arbeitnehmer*in kann sich für eine Kombination aus Zusatzrente und Kapital entscheiden; unter Kapital versteht man eine Summe, die in der Auszahlung eines Teils des angereiften Betrags besteht, die maximal 50% des angereiften Betrags betragen kann. Die Auszahlung des gesamten angereiften Kapitals kann nur dann beantragt werden, wenn die Rentenrendite weniger als 50 % des Sozialgeld beträgt.

In Erwartung des Haushaltsgesetzes 2023 weisen wir darauf hin, dass der Zugang zu den Rentenbehandlungen "Opzione Donna" und "Ape Sociale" nur möglich ist, wenn die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen innerhalb der folgenden genannten Fristen erfüllt werden.

SONDERREGELUNG "OPZIONE DONNA" - "OPTION FÜR FRAUEN"

Arbeitnehmerinnen, die mindestens 58 Jahre alt sind und bis zum 31.12.2021 35 Beitragsjahre erworben haben, können die Sonderregelung "Opzione Donna" in Anspruch nehmen, sofern sie sich für die beitragsbezogene Berechnung der Rente entscheiden. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Rente jederzeit in Anspruch genommen werden.

Mindest- Alter Beitragszeiten Berechnungsmethode

voraussetzungen

58 Jahre innerhalb 31.12.2021	35 Jahre innerhalb 31.12.2021	Beitragsbezogen
-------------------------------	-------------------------------	-----------------

„APE SOCIALE“

Arbeitnehmer*innen die zum 31.12.2022 mindestens 63 Jahre alt sind und mindestens 30/36 Beitragsjahre aufweisen können, sowie bereits im Besitz vorgesehenen Bescheinigung der INPS/NISF sind, haben die Möglichkeit von der "Ape sociale" Gebrauch zu machen. Für die Arbeitnehmer*innen mit Kindern können die Beitragszeiten von 30/36 Jahren für jedes Kind um 12 Monate gekürzt werden, bis zu einem Maximum von 2 Jahren.